

Weiterentwicklung des Bio-Rechts auf Grundlage der bestehenden EU-Öko-Verordnung 834/2007 und ihrer Durchführungsverordnungen 889/2008 und 1235/2008

BÖLW-Vorschläge

07.06.2017 Die Beratungen zur Revision der EU-Öko-Verordnung sind schwierig und langwierig. Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) schlägt für Kernbereiche beispielhaft vor, wie das Bio-Recht mit einer sukzessiven Renovierung sinnvoll und zügig weiterentwickelt werden kann.

1. Überwachung von Importen aus Drittländern intensivierenⁱ

Situation

Die Überwachung der Kontrolle von Bio-Betrieben außerhalb der EU ist weniger intensiv als in der EU, da es keine Überwachungsbehörden wie in der EU gibt, sondern diese Aufgaben z.T. von Akkreditierungsstellen und z.T. von der EU-Kommission übernommen werden.

BÖLW-Änderungsvorschlag

Ziel: die Überwachung in Drittländern auf das Niveau in der EU anheben

- Dieses Umsetzungsdefizit kann behoben werden durch eine Intensivierung der Überwachung durch Akkreditierungsstellen und durch die EU-Kommission (Food and Veterinary Office, FVO);
- Anpassungen bei den Importregeln: Dieselbe Intensität der Überwachung wie im EU-Binnenmarkt auch in Drittländern festlegen.

2. Bio-Kontrolle gezielt weiterentwickelnⁱⁱ

Situation

In einzelnen Bereichen ist es sinnvoll, die Regeln für die Bio-Kontrolle weiter zu schärfen. Dies betrifft insbesondere das Vorgehen bei Verdachtsfällen oder bei festgestellten Verstößen.

BÖLW-Änderungsvorschlag

Ziel: Verbesserung der Kontrollregeln, um bestehende Unklarheiten beim Auftreten von Verdachtsfällen zu klären und eine noch effektivere Nachverfolgung zu gewährleisten.

- Fristen für Untersuchungen der verdächtigen Waren einführen: Die Untersuchungen müssen binnen zwei Monaten abgeschlossen werden;
- Fristen für Entscheidungen über den Status von gesperrten Waren festlegen: Entscheidungen über den Status der Ware müssen von den zuständigen Behörden binnen zwei Monaten getroffen werden;
- Informationsfristen zwischen Behörden verschiedener EU-Staaten zur Nachverfolgung von Waren bei den Unregelmäßigkeiten vermutet werden, können deutlich verkürzt werden.

3. Bio-Geflügelhaltung weiterentwickelnⁱⁱⁱ

Situation

Die Regeln sind unvollständig und halten nicht für alle Geflügelarten auf allen Stufen der Geflügelerzeugung Regeln bereit – es fehlen z.B. Regeln für Öko-Brütereiern und die Junggeflügelaufzucht.

Die Regeln lassen Interpretationsspielräume und hinken weit hinter der Praxis hinterher – z.B. sind unterschiedliche Systeme wie Bodenhaltungs- und Voliersysteme sowie Mobilställe nur teilweise berücksichtigt und Begrenzungen für diese Systeme nicht durchgängig festgelegt.

BÖLW-Änderungsvorschlag

Ziel: zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Geflügelregeln

- Bislang fehlende spezielle Regelungen für die Haltung von Junggeflügel und Elterntieren, diese sollten ergänzt werden;
- Die Verwendung von Bruteiern aus Öko-Geflügelbeständen soll verbindlich werden;
- Öko-Geflügel soll in der Regeln im Mehrklimazonenstall mit Warmstall und Veranda mit Zugang zum Auslauf gehalten werden;
- Es soll künftig möglich sein, einen Geflügelaufhof für Junggeflügel, Elterntiere, Mastgeflügel im Winter und bei einem amtlichen Aufstellungsgebot nutzen zu können, um eine tiergerechte und bodenschonende Haltung zu ermöglichen;
- Das Kupieren von Schnäbeln soll (EU-weit) wie in Deutschland wirksam untersagt werden;
- Die Zahl der Tiere an einem Standort sollte begrenzt werden;
- Die Auslaufdistanz bei Legehennen soll verkürzt werden, um eine bessere Auslaufnutzung zu ermöglichen.

4. Regionale Kreisläufe fördern^{iv}

Situation

Es fehlt eine EU-weit verbindliche Definition für ‚Region‘ in der Öko-Verordnung. Daher hat jeder Mitgliedsstaat seine eigene Auslegung, wie groß eine Region sein kann (DE: Region = Bundesland und angrenzende Regionen, NL: Region = EU).

Es sind zwar Mindestanteile für regionales Futter vorgeschrieben (60% für Wiederkäuer, 20% für Schweine und Geflügel), doch kann damit keine wirksame Lenkungswirkung erreicht werden. Eine Erhöhung der regionalen Futteranteile ohne eine EU-weite Definition für Region verstärkt die bestehenden Auslegungsunterschiede in den Mitgliedsstaaten.

BÖLW-Änderungsvorschlag

Ziel: Stärkere Koppelung von Tierhaltung und Futterproduktion und Stärkung regionaler Kreisläufe durch Erhöhung des betriebseigenen oder zumindest regional erzeugten Futteranteils

- EU-weit verbindliche und glaubwürdige Definition von Region: Region = NUTS 1-Gebiete einschließlich ihrer Nachbarregionen (Sonderregelung für Inseln bzw. Meeranrainerstaaten/Grenzregionen);
- Deutliche Erhöhung der Mindestanteile für regionales Futter: bei Wiederkäuern 70 %, bei Schweinen und Geflügel 40%.

5. Einsatz von Öko-Saatgut erhöhen^v

Situation

Es bestehen große Unterschiede in den Mitgliedsstaaten bei der Nutzung von Öko- (vermehrtem) Saatgut: Teilweise werden die Datenbanken, die als Instrument zur Prüfung der Verfügbarkeit von Öko-Saatgut vorgeschrieben sind, nur selten aktualisiert; auch die ebenfalls vorgeschriebene nationale Liste von Sorten, die nur noch in Bio-Qualität angeboten werden sollen (Kat I), wird sehr unterschiedlich genutzt.

BÖLW-Änderungsvorschlag

Ziel: den Einsatz von Öko-Saatgut schrittweise und an den jeweiligen Stand der Entwicklung in den jeweiligen Ländern angepasst erhöhen.

- Bei der Saatgut-Datenbank vorschreiben, dass diese verbindlich genutzt und tagesaktuell gepflegt sein muss;
- Bei den nationalen Listen öko-verfügbarer Sorten ergänzen, dass jeder Mitgliedsstaat diese Liste kontinuierlich weiterentwickeln und erweitern muss und dies durch die EU-Kommission auch in regelmäßigen Abständen überprüfen lassen;
- Die nationalen Saatgut-Datenbanken und Listen öko-verfügbarer Sorten EU-weit zugänglich machen, um Transparenz über den Stand der Entwicklung beim Einsatz von Öko-Saatgut zu schaffen.

6. Regeln für Gewächshausanbau ergänzen^{vi}

Situation

Bisher enthält die Öko-Verordnung keine speziellen Regeln für Gewächshäuser. Durch diese Rechtslücke ergeben sich unterschiedliche Handhabungen in den Mitgliedsstaaten, welche Praktiken z.B. bei der Anzucht oder als ‚Auf-Tisch-Kulturen‘ zugelassen werden sollen. Der EU-Expertenrat für Ökologische Produktion (EGTOP) hat auf dieses Defizit hingewiesen und Vorschläge für ergänzende Regeln für den Gewächshausanbau gemacht, die seit 2013 vorliegen und seitdem nicht in die bestehende Verordnung eingepflegt worden sind.

BÖLW-Änderungsvorschlag

Ziel: Für den Gewächshausanbau die bestehenden Regeln, dass den Besonderheiten Rechnung getragen wird und das Prinzip des bodengebundenen Anbaus erhalten bleibt.

- Für Gewächshäuser gelten die Produktionsregeln für den landwirtschaftlichen Anbau, die – wo nötig und sinnvoll – durch spezifische Regelungen (z.B. Einsatz von Torf, Energie- und Wasserbedarf) ergänzt werden;
- Prinzip des bodengebundenen Anbaus erhalten: Der Anbau findet im gewachsenen Boden statt mit Ausnahme von Pflanzen (Kräuter, Zierpflanzen), die mit dem Topf vermarktet werden, sowie Jungpflanzen, Ballentreiberei, Sprossen und Keime.

7. Rechtliche Klärung für Supplemente in Babynahrung^{vii}

Situation

Das gesetzlich vorgeschriebene Zusetzen von Supplementen (Vitamine, Mikronährstoffe etc.) in Babynahrung sollte im Hinblick auf die Öko-Kennzeichnung in der Öko-Verordnung geklärt werden.

BÖLW-Änderungsvorschlag

Ziel: rechtssichere Regelung für Bio-Babynahrung

- Anpassung der Öko-Verordnung, indem ein Verweis auf die neue Diätverordnung und eine neue Formulierung („where legally required“ sollte durch die Formulierung

„to fulfil dietary requirements“ für Säuglingsnahrung/Anfangsnahrung/ Beikost und Lebensmittel für spezielle medizinische Zwecke) aufgenommen werden.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de

ⁱ Der Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO enthält keinen Vorschlag zur Intensivierung der Überwachung.

ⁱⁱ Der Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO enthält einen völlig unzureichenden Vorschlag zur Bio-Kontrolle.

ⁱⁱⁱ Der Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO enthält derzeit keine differenzierten Regelungen zur Weiterentwicklung der Bio-Geflügelhaltung.

^{iv} Der Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO enthält keinen Vorschlag zur Definition der Region.

^v Der Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO enthält keinen Vorschlag, wie eine harmonisierte Umsetzung der bereits heute vorgeschriebenen Datenbank zur Verfügbarkeit von Öko-Saatgut erfolgen kann.

^{vi} Der Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO enthält einen strittigen Vorschlag für Bio-Gewächshäuser.

^{vii} Der Vorschlag zur Revision der EU-Öko-VO enthält neben der bisherigen Formulierung auch einen noch strittigen Vorschlag für eine rechtssichere Anpassung.